



Betreff:

öffentlich

**Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung "Holländisches Viertel"**

Einreicher: FB Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatum	04.12.2014
	Eingang 922:	04.12.2014
	4/46/466	

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.01.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Holländisches Viertel“ gem. § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB (Anlage 2)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Die Maßnahme hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Nach Abschluss der Sanierung entsteht für die betroffenen Grundstückseigentümer die Ausgleichsbetragspflicht gem. § 154 BauGB. Die Ausgleichsbeträge stehen als Einnahmen im Treuhandvermögen der weiteren Sanierung des verbleibenden Sanierungsgebiets zur Verfügung. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden und dürfen weder in anderen Sanierungsgebieten noch für nicht sanierungsbedingte Zwecke verwendet werden.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## **Begründung der Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Holländisches Viertel“ gem. § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB**

Nach § 162 Abs. 1 BauGB ist die Sanierungssatzung u.a. aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Dies gilt auch für Teile des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes.

In den von der Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung erfassten Bereichen sind die Sanierungsziele im Wesentlichen erreicht und die städtebaulichen Missstände beseitigt. Die Einzelheiten können dem Bericht zur Teilaufhebung des Sanierungsgebiets, der als Anlage 3 beigefügt ist, entnommen werden.

Nach dem BauGB, insbesondere nach dem Gebot der zügigen Durchführung der städtebaulichen Sanierung gem. § 136 Abs. 1 BauGB ist die Landeshauptstadt Potsdam bezogen auf diese Bereiche berechtigt und verpflichtet, die mit der Sanierungssatzung vorgenommenen bodenrechtlichen Beschränkungen gem. §§ 144 ff. BauGB durch Beschluss aufzuheben.

Nach Rechtswirksamkeit der Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung Holländisches Viertel entfallen für die betroffenen Grundstückseigentümer die Beschränkungen des Besonderen Städtebaurechts und die Landeshauptstadt Potsdam wird das Grundbuchamt um die Löschung der Sanierungsvermerke ersuchen. Weiterhin wird das Sanierungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB abgeschlossen. Dazu gehört u.a. die Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 BauGB auf der Grundlage der durch die kommunale Bewertungsstelle ermittelten Bodenwertsteigerung. Dies gilt nur für die Grundstücke für die nicht bereits vorweg durch freiwillige Vereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den jeweiligen Grundstückseigentümern der Ausgleichsbetrag nach § 154 Abs. 3 BauGB abgelöst wurde. Mit den dadurch erzielten Einnahmen, die ausschließlich für sanierungsbedingte Zwecke verwendet werden dürfen, sollen noch Straßen, Wege und Platzflächen im verbleibenden Teil des Sanierungsgebietes erneuert werden.

In den Unterlagen die den Stadtverordneten vorliegen, sind als Anlage enthalten:

- Anlage 2      Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Holländisches Viertel“ mit der Anlage „Geltungsbereich“ (1 Seite Satzung, 1 Seite Geltungsbereich)
- Anlage 3      Abschlussbericht